

Sehr geehrte BewohnerInnen, Angehörige und BesucherInnen unseres Hauses,

Die aktuell gültigen Verordnungen verändern sich regelhaft. Um unsere BewohnerInnen, Gäste, BesucherInnen und MitarbeiterInnen zu informieren, nutzen wir Aushänge, Dienstübergaben und Informieren in Gesprächen. Sprechen auch Sie uns gerne an.

Die aktuelle Version der unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben finden Sie an unserer Informationswand.

Alle BesucherInnen benötigen seit dem 01.12.2021 einen Schnelltest für ihren Besuch. Testungen können bei öffentlichen Bürgertestzentren (Apotheken) durchgeführt werden.

Das Testergebnis vor einem Besuch darf bei einem PoC- Test/Schnelltest nicht älter als 24 Stunden sein und bei einem PCR – Test nicht älter als 48 Stunden.

Falls Sie keinen gültigen Schnelltest organisieren können, bieten wir Ihnen selbstverständlich gerne bedarfsgerecht eine Testung in unserer Einrichtung an.

Besuche außerhalb sind zu jeder Tages- und Nachtzeit möglich. Bitte halten Sie dafür Ihren gültigen Testnachweis (PoC Test nicht älter als 24 Stunden, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) und Ihren Personalausweis bei Einlass in die Einrichtung bereit!

Hinsichtlich der Zahl der möglichen BesucherInnen/BewohnerIn/Besuch findet §6 der Coronaschutzverordnung Anwendung. D.h. nicht immunisierte Personen dürfen sich über den eigenen Haushalt hinaus höchstens mit 2 Personen aus einem weiteren Hausstand treffen. Kinder bis einschließlich 13 Jahren sind hiervon ausgenommen.

Am eigentlichen Besuchstag erfolgt nur noch das Screening mit Temperaturmessung. Zur Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit nach §8 Absatz 1 Satz 1 der Coronaschutzverordnung werden die erforderlichen Daten aller BesucherInnen, einschließlich des Namens der besuchten Person erhoben. Hierzu sind wir verpflichtet. Die Daten werden vier Wochen aufgehoben.

Die BesucherInnen haben grundsätzlich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu allen anderen BewohnerInnen einzuhalten. Dies gilt nicht gegenüber besuchten BewohnerInnen, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen oder gegenüber den besuchten BewohnerInnen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.

Für die Besuche von SeelsorgerInnen, BetreuerInnen, BetreuungsrichterInnen, Dienstleistenden und Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, gelten die gleichen Maßnahmen. Schnelltestungen müssen ihnen bedarfsgerecht angeboten werden. Medizinisches Personal, welches die Einrichtung zu Behandlungszwecken besucht, kann die Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung durchführen. Personen, die im Rahmen eines Notfalleinsatzes nur kurzfristig ohne Kontakt zu den BewohnerInnen in der Einrichtung sind, sind von der Testpflicht entbunden.

BewohnerInnen der Pflegeeinrichtungen dürfen diese alleine oder mit anderen BewohnerInnen, BesucherInnen oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. BewohnerInnen sowie die BesucherInnen tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung.

Es gelten weiterhin die üblichen Schutzvorkehrungen, wie das Tragen von Masken im öffentlichen Bereich der Pflegeeinrichtung und die Hygieneregeln.

Dieses ist zum Infektionsschutz auch weiterhin erforderlich, da nicht alle BewohnerInnen einen Impfschutz haben.

Für geimpfte und genesene Besucherinnen entfällt die Maskenpflicht in der konkreten Besuchssituation in den Räumen der BewohnerInnen.

Weiterführende Informationen finden Sie in der jeweils gültigen Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEinrichtungen)

Link: <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtliche-regelungen-nrw>

Vielen Dank für Ihr Verständnis und bleiben Sie gesund.

Ihr carpe diem Team Lindlar